

Verkehrstechnische Abteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: verkehrstechnik@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 13. April 2023/Wiep

Nr. 100020

Verkehrsordnung Abbiegen nach links verboten für Lastwagen

Auf Antrag der Gemeinde Ottenbach vom 6. April 2023 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

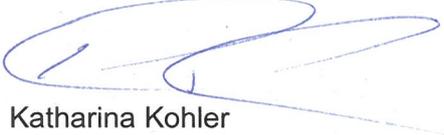
verfügt die Kantonspolizei:

- I Ottenbach, Muristrasse, Höhe Einmündung Affolternstrasse.
Mit der Einführung der Begegnungszone 'Dorfzentrum' wird das Abbiegen für Lastwagen nach links in die Affolternstrasse verboten. Ausgenommen von diesem Abbiegeverbot ist der Landwirtschaftliche Verkehr.
- II Signalisation
Signal: 2.43 (Abbiegen nach links verboten)
Zusatztafel: 5.22 (Lastwagen) ausgenommen Landwirtschaftlicher Verkehr
Standort: gemäss Massnahmenplan Begegnungszone Dorfzentrum
Ausführung: Normalformat; R2 stark retroreflektierend

Die Signalisation wurde in Absprache mit Frau Noser, Gemeinde Ottenbach, festgelegt.
- III Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VII) ist durch die Kommunalbehörde vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, gemäss beiliegender Textvorlage, bekanntzugeben.
Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Postfach, 8010 Zürich, zuzustellen.
- IV Die Verkehrsordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen des Signals rechtsgültig.

- V Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.
Die Kantonspolizei Zürich ersucht um schriftliche Bekanntgabe des Signalisationsdatums.
- VI Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig signalisierte Verkehrsanordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90 SVG zur Folge.
- VII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VIII Schriftliche Mitteilung an:
- Gemeinde Ottenbach, Gemeinderat

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrstechnische Abteilung


Katharina Kohler

Beilage:
- 1 Massnahmenplan vom 20.3.23



Ottenbach
Zentrumsentwicklung
 Signalisationsplan 1:200
 Auftragsprojekt



B+S
 BROSCHER & SÖDERSTRÖM
 Ingenieurbüro
 Hauptstrasse 56 | Postfach | CH-8002 Zollikon | +41 (0) 44 622 40 40 | www.broscher-soderstrom.ch

Plan Nr.	025	Msk.	
Stand	Planüberprüfung	Blaubezeichnung	Blaubezeichnung
Erstellt	03.03.2023	A	
Gezeichnet	03.03.2023	B	
Geprüft	03.03.2023	C	
Freigegeben	03.03.2023	D	

Broscher & Söderstrom AG | Hauptstrasse 56 | Postfach | CH-8002 Zollikon | +41 (0) 44 622 40 40 | www.broscher-soderstrom.ch

Publikations - Text

(Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde)

Dauernde Verkehrsordnung

Betrifft: 8913 Ottenbach

Verkehrsordnung:

Auf Antrag Gemeinde Ottenbach hat die Kantonspolizei folgende Verkehrsordnung verfügt:

Muristrasse, Höhe Einmündung Affolternstrasse.

Mit der Einführung der Begegnungszone 'Dorfzentrum' wird das Abbiegen für Lastwagen nach links in die Affolternstrasse verboten. Ausgenommen von diesem Abbiegeverbot ist der Landwirtschaftliche Verkehr.

Verfügende Stelle:

Kantonspolizei Zürich – Verkehrstechnische Abteilung

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verkehrsordnung kann während der Rekursfrist bei der Kontaktstelle Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: __.__._____

Kontaktstelle:

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich

Publizierende Stelle(n):

Gemeinde Ottenbach